

CH_VB 88.318 vom 15. Juni 1988

Bundesverwaltung, 1988-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.318

FR: CH_VB 88.318 du 15 juin 1988

IT: CH_VB 88.318 del 15 giugno 1988

Erwägungen

E. 15

Juni 1988 275 Postulat Seiler oder gar eine Reduktion des Schadstoffeintrages durch den motorisierten Verkehr in die Gewässer von Bodensee und Rhein realisiert werden konnte. Es zeigt sich, dass die Bedenken der Kantonsregierungen, die Schaffung von Emissionsnormen würde erst nach Ablauf mehrerer Jahre greifen, begründet waren. Diese Dinge brauchen Zeit. Haben wir diese Zeit? Will der Bundesrat tatsächlich weitem hin verantwortlich sein dafür, dass nichts geschieht, dass allseitig akzeptierte Massnahmen abgeblockt bleiben mit - ich scheue nicht, es auszusprechen - eher fadenscheinigen Argumenten? Oder setzt vielleicht der Bundesrat die Gewichte anders als beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland und die Anrainerkantone? Verkennt er die ein- zigartige Bedeutung des Trinkwasserspeichers Bodensee? Ich bitte den Bundesrat dringend, nochmals über die Bücher zu gehen und zu prüfen, ob bis zur Einführung von Emissionsnormen, die wir alle begrüßen werden, und bis zur Revision der Binnenschiffahrtsordnung nicht den bereits ausgehandelten, befristeten Massnahmen zugestimmt werden könnte. Zumindest aber sollten unverzüglich die Voraussetzungen für eine Zustimmung geschaffen werden. Ich danke dem Bundesrat, wenn er das Postulat wohlwollend aufnimmt. Bundesrat Ogi: Der Bundesrat ist bereit zu handeln. Er muss warten, bis die Revision, die jetzt läuft, abgeschlossen ist. Ich muss auch etwas in Geschichte machen, Frau Ständerä- tin Bühler. Im Jahre 1985 hat die Internationale Schiffahrts- kommission für den Bodensee eine Novellierung der Boden- see-Schiffahrtsordnung ausgearbeitet. Diese sah, wie Sie ausgeführt haben, befristete Zulassungsbeschränkungen vor. Der Bund hat dann, wie Sie auch ausgeführt haben, die Zustimmung verweigert. Er wandte sich vor allem gegen Sonderregelungen für Grenzgewässer, also Sonderregelun- gen für den Bodensee, das Juwel, das Sie angesprochen haben. Mit Schreiben vom 30. April 1986 hat der Bundesrat den Regierungen der Kantone Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau mitgeteilt, dass er sich der Bedeutung der Gewäs- ser als Trinkwasserspeicher und als Lebensraum voll bewusst ist und einen ganzheitlichen, dem Versorgerprinzip verpflichteten Gewässerschutz bejaht. Soweit Umweltschutz und im besonderen Gewässerschutz neue Massnahmen erfordern, sind nach Auffassung des Bundesrates die Vor- aussetzungen dafür durch eine geeignete Weiterentwick- lung des gesamtschweizerisch geltenden Schiffahrtsrechts zu schaffen. Eine entsprechende Teilrevision der Verord- nung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schwei- zerischen Gewässern steht kurz vor ihrem Abschluss und wird am 1. April 1989 in Kraft gesetzt werden können. Der Entwurf von ergänzenden Emissionsvorschriften für Schiffs- motoren, wie Sie sie angesprochen haben, wird ebenfalls noch im Laufe dieses Jahres vorliegen. Angesichts dieser Sachlage sieht sich der Bundesrat im jetzigen Zeitpunkt nicht veranlasst, der Einführung befristeter Massnahmen im Sinne des Postulats zuzustimmen. Es wäre eine zu kurze Uebergangszeit. Zusätzlich muss ich noch folgendes festhalten: Die Schiffs- führerbewilligung und die

Schiffsbewilligung wollen die Ostschweizer Kantone - entgegen den klaren Bestimmungen des Bundes - einfach nicht einhalten respektive nicht anerkennen. Schon deshalb wäre ein jetziger Sonderzug sehr problematisch. Ich muss auch festhalten, dass das Parlament bis anhin Sonderregelungen für den Bodensee immer abgelehnt hat. Ich kann Ihnen aber versichern, dass die Verhandlungen zwischen Oesterreich, Deutschland und der Schweiz im Moment laufen, und ich versichere Ihnen auch, Frau Stände- rätin Bühler: Sollten wider Erwarten bei diesen Verhandlungen Schwierigkeiten entstehen, bin ich bereit, nochmals über die Bücher zu gehen und auf Ihr Anliegen zurückzu- kommen. Ich glaube aber, dass wir Lösungen mit den bei- den Nationen finden werden. Frau Bühler: Ich danke dem Bundesrat für die wohlwollen- den Worte. Ich bedaure natürlich, dass er nicht bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ich meine, dass die Haltung zumindest in der Vergangenheit dem Sonderfall «Boden- see» nicht gerecht wurde. Ich habe die Zusagen aufmerk- sam zur Kenntnis genommen, und ich kann dem Bundesrat versichern, dass wir in der Nordost-Ecke des Landes die Dinge sehr aufmerksam verfolgen werden. Den schönen Worten müssen Taten folgen, und zwar rasch. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung des Postulats 5 Stimmen Dagegen

E. 16

Stimmen #ST# 88.319 Postulat Seiler Oeffentlicher Verkehr in der Region Schaffhausen. *Förderung Développement des transports publics dans la région schaffhouseoise* Wortlaut des Postulates vom 29. Februar 1988 Die Förderung des öffentlichen Verkehrs in der Region Schaffhausen wird erschwert durch die Tatsache, dass der Kanton Schaffhausen eine Randregion darstellt und ver- kehrsmässig zu einem bedeutenden Teil durch die Deutsche Bundesbahn (DB) erschlossen wird. Der Bundesrat wird daher eingeladen, in einem Bericht umfassend darzulegen, in welcher Weise im öffentlichen Verkehr der Region Schaff- hausen ein gleiches Leistungsangebot erreicht werden kann, wie es das Konzept «Bahn 2000» für das Netz der Schweizerischen Bundesbahnen, der Privatbahnen, Postau- tos und konzessionierten Busbetriebe bringen wird. In die- sem Bericht ist im besonderen darzulegen, -welche Funktion der internationalen Verbindung Zürich- -Schaffhausen-Stuttgart in der Zukunft beigemessen wird und bis wann diese Linie vollständig zweispurig ausgebaut und elektrifiziert werden kann; -wie der Huckepack-Verkehr im Räume Singen (BRD)/ Schaff hausen ausgebaut werden kann, wobei als Alternative zur Linienführung über (Schaffhausen-)Etwilen-Singen auch die Variante eines Huckepack-Verkehrs zwischen Rie- lasingen (BRD)-Thayngen-Schaffhausen gleichwertig zu prüfen ist; -wie die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbahn im Bereiche der Investitionen, des Betriebs und der Tarife mit dem Ziel eines gleichwertigen Leistungsangebots enger gestaltet werden kann. Dabei ist die Möglichkeit einer Abgel- tung der seitens der Deutschen Bundesbahn erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Eidgenossen- schaft mitzuprüfen. Texte du postulat du 29 février 1988 *Le développement des transports publics dans la région de Schaffhouse est freiné du fait que ce canton constitue une zone marginale et qu'il est desservi en grande partie par les Chemins de fer allemands. C'est pourquoi le Conseil fédéral est invité à exposer en détail dans un rapport comment on pourrait parvenir, dans les transports publics de la région schaffhouseoise, à une offre de prestations comparable à celle que prévoit le projet Rail 2000 pour le réseau des Chemins de fer fédéraux, des chemins de fer privés, des cars postaux et des entreprises concessionnaires d'autobus. Il s'agira de préciser notamment dans ce rapport: - la fonction qui sera dévolue à l'avenir à la liaison interna- tionale Zurich-Schaffhouse-Stuttgart et le délai d'attente*

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Bühler Bodensee-Schiffahrtsordnung. Novellierung Postulat Bühler Révision de l'ordonnance concernant la navigation sur le lac de Constance In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.318 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.06.1988 - 08:00 Date Data Seite 274-275 Page Pagina Ref. No

E. 20

016 578 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.